

## **Eingabe Nr.: L 19/163**

Die Petition ist auf die Beschlussfassung eines Gesetzes durch die Bürgerschaft bzw. eines Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet und wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.